



Gebührensatzung **für die öffentliche Abfallentsorgung in den Gemeinden Aying, Brunthal,** **Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn**

Vom 01.07.2008

Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung/ Gebührentatbestand

- (1) Der Zweckverband München-Südost erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der vom Zweckverband durchgeführten Abfallwirtschaft.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes bzw. des Landkreises München benutzt.
- (2) Bei der Abfuhr von Restmüll unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei den übrigen Abfuhrungen gilt der Eigentümer, die Eigentümergemeinschaft oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; bei Verwendung von Abfallsäcken des Zweckverbandes ist der Erwerber Gebührensschuldner. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es besteht eine vorrangige Haftung durch die Eigentümergemeinschaft. Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt.
- (4) Die Abfallgebühren können mit Dritten (z.B. Mieter) abgerechnet werden, wenn
 1. der Gebührensschuldner eine Zustellvollmacht und
 2. der Dritte eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

Der Gebührenschuldner im Sinne des Abs. 1 wird dadurch jedoch nicht aus seiner persönlichen Schuldnerhaftung entbunden. Insbesondere die bei einem Zahlungsverzug entstehenden rechtlichen Konsequenzen gehen somit in jedem Fall zu Lasten des Gebührenschuldners.

- (5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Restmüllabfuhr aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen bestimmt sich nach der Zahl der Abfallbehältnisse.
- (2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die übrige Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem ein, soweit nicht eine Sondervereinbarung getroffen wurde.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr für eine/n

		Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Gesamt
a) Abfallnormtonne	80 l	8,00 € 96,00 €	11,00 € 132,00 €	19,00 € monatlich 228,00 € jährlich
b) Abfallnormtonne 80 l ermäßigt für Zwei-Personen-Haushalt		8,00 € 96,00 €	9,35 € 112,20 €	17,35 € monatlich 208,20 € jährlich
c) Abfallnormtonne 80 l ermäßigt für Ein-Personen-Haushalt		8,00 € 96,00 €	7,70 € 92,40 €	15,70 € monatlich 188,40 € jährlich
d) Abfallnormtonne	110/120 l	8,00 € 96,00 €	15,00 € 180,00 €	23,00 € monatlich 276,00 € jährlich
e) Abfallnormtonne	240 l	8,00 € 96,00 €	25,00 € 300,00 €	33,00 € monatlich 396,00 € jährlich
f) Abfallgroßbehälter	770 l	8,00 € 96,00 €	80,00 € 960,00 €	88,00 € monatlich 1.056,00 € jährlich
g) Abfallgroßbehälter	1.100 l	8,00 € 96,00 €	111,00 € 1.332,00 €	119,00 € monatlich 1.428,00 € jährlich

- (2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für eine/n

		Grund- gebühr	Leistungs- gebühr	Gesamt
a) Abfallnormtonne	80 l	8,00 € 96,00 €	19,00 € 228,00 €	27,00 € monatlich 324,00 € jährlich
b) Abfallnormtonne	110/120 l	8,00 € 96,00 €	27,00 € 324,00 €	35,00 € monatlich 420,00 € jährlich
c) Abfallnormtonne	240 l	8,00 € 96,00 €	50,00 € 600,00 €	58,00 € monatlich 696,00 € jährlich
d) Abfallgroßbehälter	770 l	8,00 € 96,00 €	199,00 € 2.388,00 €	207,00 € monatlich 2.484,00 € jährlich
e) Abfallgroßbehälter	1.100 l	8,00 € 96,00 €	265,00 € 3.180,00 €	273,00 € monatlich 3.276,00 € jährlich
f) Abfallgroßraumbehälter	5.000 l	8,00 € 96,00 €	547,00 € 6.564,00 €	555,00 € monatlich 6.660,00 € jährlich

- (3) Bei Ein- und Zwei-Personen-Haushalten, die einen 80 l Müllbehälter benutzen, kann die Leistungsgebühr auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, sofern der 80 l Restmüllbehälter bei zweiwöchentlicher Leerung nur maximal bis zur Hälfte befüllt ist und auf dem Anwesen nur eine bzw. zwei Personen mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz behördlich gemeldet sind. Die Leistungsgebühr ermäßigt sich bei Ein-Personen-Haushalten um 30 % und bei Zwei-Personen-Haushalten um 15 %.

- (4) Die Leistungsgebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt

für jeden Abfallsack 5,00 €.

Dies gilt auch bei der Anlieferung von nicht wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen im Betriebshof.

- (5) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von zum Betriebshof des Zweckverbandes München-Südost selbst angelieferten Abfällen aus Gewerbebetrieben, Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen beträgt

a) je angefangenen halben Kubikmeter Sperrmüll	30,00 €
b) je angefangenen halben Kubikmeter Holz	5,00 €
c) je angefangenen halben Kubikmeter Gartenabfälle	5,00 €
d) je angefangenen halben Kubikmeter Bauschutt	6,00 €

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt

für die erste Gewichtstonne	210,00 €
für jede weiteren angefangenen 10 kg	3,00 €

- (7) Die Mietgebühr für vermietete Abfallbehälter beträgt
- a) für einen Abfallgroßbehälter 5,75 € monatlich
69,00 € jährlich
 - b) für einen Abfallgroßraumbehälter 22,50 € monatlich
270,00 € jährlich.
- (8) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der in Abs. 1 und 2 und Abs. 7 festgelegten Jahresgebühr.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ändern.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken des Zweckverbandes entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.
- (3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Betriebshof entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen werden die Gebühren erstmals einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Ottobrunn, den 14.04.2008
Zweckverband München-Südost

Franz Zannoth
Verbandsvorsitzender